



HVBG

HVBG-Info 28/1999 vom 03.09.1999, S. 2634 - 2637, DOK 372.11/017-LSG

Der UV-Schutz (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) in einem Mehrparteienmietshaus beginnt hinter der Außentür (nicht hinter der Wohnungstür) - Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 02.06.1999 - L 5 U 153/98

Der UV-Schutz (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) in einem Mehrparteien-Mietshaus beginnt hinter der Außenhaustür (nicht hinter der Wohnungstür);
hier: Rechtskräftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 02.06.1999 - L 5 U 153/98 -
Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 02.06.1999 - L 5 U 153/98 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Es bleibt dabei, daß der unfallrechtlich geschützte Risikobereich hinter der Außentür eines Mehrparteien-Mietshauses beginnt und nicht hinter der Wohnungstür.

Orientierungssatz:

Wenn der häusliche Wirkungskreis in anderen Rechtsgebieten bis zur Wohnungstür geht, mag dies nach dem Sinn und Zweck der jeweiligen Gesetze sinnvoll sein. Dabei muß allerdings beachtet werden, daß die Begriffe "häuslicher Wirkungskreis" und "unfallrechtlich nicht geschützter Risikobereich" sich nicht decken, mit der Folge, daß die Unterschiedlichkeit der Grenzziehung in den verschiedenen Rechtsgebieten nicht zu einer Vereinheitlichung zwingt.